

**Gesetz**  
**über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin**  
**(Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG Bln)**

vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686)

geändert durch

§ 79 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287)

***Stand: 1. Januar 2014***

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 - Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 - Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 - Vollzugsgestaltung
- § 6 - Soziale Hilfe

### II. Abschnitt - Vollzugsverlauf

- § 7 - Aufnahme
- § 8 - Verlegung und Überstellung
- § 9 - Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 - Entlassung

### III. Abschnitt - Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

- § 11 - Trennungsgrundsätze
- § 12 - Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 - Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 - Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 - Persönlicher Gewahrsam
- § 16 - Ausstattung des Hafttraums
- § 17 - Kleidung
- § 18 - Verpflegung und Einkauf
- § 19 - Annehmlichkeiten
- § 20 - Gesundheitsfürsorge
- § 21 - Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 22 - Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 23 - Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

### IV. Abschnitt - Arbeit, Bildung, Freizeit

- § 24 - Arbeit und Bildung
- § 25 - Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 - Freizeit und Sport
- § 27 - Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 - Rundfunk

### V. Abschnitt - Religionsausübung

- § 29 - Seelsorge
- § 30 - Religiöse Veranstaltungen
- § 31 - Weltanschauungsgemeinschaften

### VI. Abschnitt - Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 32 - Grundsatz
- § 33 - Recht auf Besuch
- § 34 - Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 35 - Überwachung der Besuche
- § 36 - Recht auf Schriftwechsel
- § 37 - Überwachung des Schriftwechsels
- § 38 - Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 39 - Anhalten von Schreiben
- § 40 - Telefongespräche
- § 41 - Pakete

### VII. Abschnitt - Sicherheit und Ordnung

- § 42 - Grundsatz
- § 43 - Verhaltensvorschriften
- § 44 - Absuchung, Durchsuchung

- § 45 - – (weggefallen)
- § 46 - – (weggefallen)
- § 47 - Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 - Festnahmerecht
- § 49 - Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 - Einzelhaft
- § 51 - Fesselung
- § 52 - Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 - Ärztliche Überwachung

#### VIII. Abschnitt - Unmittelbarer Zwang

- § 54 - Begriffsbestimmungen
- § 55 - Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 - Handeln auf Anordnung
- § 58 - Androhung
- § 59 - Schusswaffengebrauch

#### IX. Abschnitt - Disziplinarmaßnahmen

- § 60 - Voraussetzungen
- § 61 - Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 - Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 - Disziplinarbefugnis
- § 64 - Verfahren

#### X. Abschnitt - Beschwerde

- § 65 - Beschwerderecht

#### XI. Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 - Anwendungsbereich
- § 67 - Vollzugsgestaltung
- § 68 - Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 - Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 - Unterbringung
- § 71 - Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 - Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
- § 73 - Freizeit und Sport
- § 74 - Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 - Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

#### XII. Abschnitt - Aufbau der Anstalt

- § 76 - Räumlichkeiten
- § 77 - Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 - Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 - Anstaltsleitung
- § 80 - Bedienstete
- § 81 - Seelsorge
- § 82 - Medizinische Versorgung
- § 83 - Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 - Hausordnung

#### XIII. Abschnitt - Aufsicht, Beirat

- § 85 - Aufsichtsbehörde
- § 86 - Vollstreckungsplan
- § 87 - Beirat

#### XIV. Abschnitt – (weggefallen)

- § 88 – 97 (weggefallen)

XV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 98 - Einschränkung von Grundrechten

§ 99 - Inkrafttreten

# I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

## **§ 1 - Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127 b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453 c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275 a Absatz 5 der Strafprozessordnung..

## **§ 2 - Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs**

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

## **§ 3 - Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

## **§ 4 - Stellung der Untersuchungsgefangenen**

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

## **§ 5 - Vollzugsgestaltung**

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Verhütung von Selbsttötungen zu legen.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

## **§ 6 - Soziale Hilfe**

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Die Anstalt wirkt darauf hin, dass die Untersuchungsgefangenen frühzeitig Kontakt zu einer Verteidigerin oder einem Verteidiger herstellen können. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

## II. Abschnitt - Vollzugsverlauf

### **§ 7 - Aufnahme**

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

### **§ 8 - Verlegung und Überstellung**

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen im Einzelfall

erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet.

(2) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 9 - Vorführung, Ausführung und Ausantwortung**

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verteidigung soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit dies die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 - Entlassung**

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

## III. Abschnitt - Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

### **§ 11 - Trennungsgrundsätze**

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 Absatz 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

### **§ 12 - Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit**

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

### **§ 13 - Unterbringung während der Ruhezeit**

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich. Außer im Justizvollzugs Krankenhaus Berlin dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

### **§ 14 - Unterbringung von Müttern mit Kindern**

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

### **§ 15 - Persönlicher Gewahrsam**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

### **§ 16 - Ausstattung des Haftraums**

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

### **§ 17 - Kleidung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

### **§ 18 - Verpflegung und Einkauf**

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

**AV zu § 18****- Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (VerpfIO) -****1  
Allgemeines**

Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalten werden auf Kosten des Landeshaushalts verpflegt, soweit sie nicht von der Befugnis zur Selbstverpflegung Gebrauch machen.

**2  
Leiterin oder Leiter der Arbeitsverwaltung**

Für die Verpflegung der Gefangenen ist die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsverwaltung verantwortlich. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Einhaltung des aufgestellten Speiseplan zu überwachen,
- b) die ordnungsgemäße Beschaffung, Abnahme, Wartung bzw. Lagerung der Lebensmittel, Maschinen, Geräte und sonstigen Materialien sicherzustellen,
- c) das Zubereiten und die Ausgabe der Speisen zu überwachen,
- d) die gesundheitliche Eignung des Küchenpersonals und der sonstigen in der Anstalt mit Lebensmitteln in Berührung kommenden und mit der Ausgabe der Speisen befassten Personen feststellen zu lassen und zu überwachen. Die Erstbelehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz erfolgt durch die vom Gesundheitsamt beauftragten und für die Anstalten zuständigen Ärztinnen und Ärzte. Folgebelehrungen können durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden.

**3  
Leiterin oder Leiter der Küche**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Küche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Erstellung eines nährwertberechneten Speiseplanes und dessen Vorlage bei
  - der Leiterin oder dem Leiter der Arbeitsverwaltung zur Kenntnisnahme
  - dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zur Genehmigung,
- b) sicherzustellen, dass die Lebensmittel schmackhaft, sorgfältig und rechtzeitig zubereitet werden, warme Speisen genügend erhitzt und alle Mahlzeiten in hygienisch einwandfreien Behältnissen zur Ausgabe gelangen,
- c) die erforderlichen Lebensmittel zu bestellen, abzunehmen und zu verwalten,
- d) die Einhaltung der jeweils hygienischen Bestimmungen und gängigen Qualitätsstandards zum Umgang mit Lebensmitteln (Hygienevorschriften; HACCP) in den Küchen- und Lagerräumen zu gewährleisten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Küche ist verpflichtet, für die Aufgabenerledigung das für den Betrieb der Küche eingeführte IT-Verfahren zu nutzen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Küche soll eine Ausbildung als Köchin oder Koch besitzen oder einen ähnlichen Beruf (z. B. Fleischerin oder Fleischer oder Bäckerin oder Bäcker) erlernt haben.

**4  
Speiseplan**

Für jede Kalenderwoche ist ein Speiseplan zu erstellen, der sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientiert und den Gefangenen in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. Der

Speiseplan ist dem Anstaltsarzt bzw. der Anstaltsärztin zur Prüfung auf Einhaltung der ernährungsmäßigen Vorgaben gem. § 5 Abs. 2 sowie dem Anstaltsleiter bzw. der Anstaltsleiterin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in zur Genehmigung vorzulegen.

## 5

### **Normalkost**

(1) Die Verpflegung ist für alle Gefangenen einer Anstalt gleich, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die gewöhnliche Tagesverpflegung für gesunde Gefangene (Normalkost) besteht aus drei Mahlzeiten.

(2) Der durchschnittliche tägliche Energiegehalt und die Mindestnährstoff- und Inhaltsstoffmengen richten sich nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

## 6

### **Sonderkost; Kostzulagen**

(1) Kranke Gefangene erhalten Normalkost, sofern nicht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen eine Verpflegung in Form von Sonderkost verordnet hat. Sonderkost kann auch in der Form verordnet werden, dass einzelne Bestandteile der Normalverpflegung ausgetauscht werden. Aus der Verordnung soll hervorgehen, welche Nähr- bzw. Inhaltsstoffe nicht aufgenommen werden dürfen bzw. in welche Menge bestimmte Nähr- bzw. Inhaltsstoffe zusätzlich aufzunehmen sind.

(2) Sonderkost sowie Kostzulagen dürfen nur verordnet werden, wenn die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gebots einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eine andere Form der Ernährung aufgrund des Gesundheitszustandes der oder des Gefangenen für unbedingt notwendig hält. Kostzulagen sind grundsätzlich zu befristen und von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt zu unterschreiben, sofern die Verordnung nicht im IT-Verfahren BASIS-Web erfolgt.

## 7

### **Transport- und Reiseverpflegung**

(1) In Ergänzung zu § 10 Gefangenentransportvorschrift wird die volle Tageskaltverpflegung für sich auf dem Transport befindliche Gefangene in angemessenem Umfang ausgegeben.

(2) Erfordert der Gesundheitszustand einzelner Gefangener eine besondere Ernährung, so bestimmt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Transportverpflegung.

(3) Gefangene erhalten bei ihrer Entlassung oder Beurlaubung auf Antrag Reiseverpflegung, wenn sie das Entlassungs- oder Urlaubsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen können. Die Reiseverpflegung wird in Form der Transportverpflegung gewährt.

## 8

### **Kostproben; Aufbewahrung von Proben**

(1) Das Mittagessen ist täglich, die anderen Mahlzeiten sind in regelmäßigen Abständen vor der Ausgabe in der Küche zu kosten. Die Kostproben sollen im Wechsel durch die Anstaltsleitung und eine von ihr bestimmte Dienstkraft durchgeführt werden. Zur Dokumentation der Ergebnisse der Kostproben ist von jeder Prüfperson die Checkliste Kostproben (Anlage) zu verwenden.

Von den Prüfpersonen ist grundsätzlich die Normalkost auf Kriterien wie Temperatur, Geschmack, Zusammenstellung der Speisekomponenten, Erscheinungsbild (Farbe, Konsistenz und Frische) monatliche Speisenvielfalt (abwechslungsreich, Verarbeitung von saisonalen Rohstoffen) sowie der Übereinstimmung mit dem vorgegebenen Speiseplan zu prüfen.

In Anstalten, die von anderen Einrichtungen mit Verpflegung beliefert werden, sind Kostproben vor der Ausgabe der Kost an die Gefangenen durchzuführen, um eventuelle transportbedingte Qualitätsveränderungen feststellen zu können.

Die Ausgabe von Kostproben ist auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde - Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz - zulässig, wenn diesen die entsprechende Fachaufsicht obliegt. An Mitglieder

des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Gesundheits-, Veterinär- oder Lebensmittelaufsichtsamtes sind auf Verlangen jederzeit Kostproben auszugeben.

(2) Von jeder Mahlzeit ist eine Rückstellprobe für Untersuchungszwecke zurückzustellen und tiefgekühlt oder gekühlt mindestens 72 Stunden aufzubewahren (EG-Verordnung 852/2004).

## 9

### **Mitteilung des Tagesverpflegungssatzes**

Der durchschnittliche Tagesverpflegungssatz je Gefangenen ist der Aufsichtsbehörde halbjährlich bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats von der Arbeitsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

## 10

### **Schlussvorschriften**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. November 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Oktober 2018 außer Kraft.

## **§ 19 - Annehmlichkeiten**

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

## **§ 20 - Gesundheitsfürsorge**

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, so werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Bei einer Schwangeren oder einer Untersuchungsgefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 21 - Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

## **§ 22 - Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen. § 34 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig in dem für die Behandlung erforderlichen Maße von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

### ***VV zur Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln***

#### **1**

#### ***Art und Umfang***

Soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Art und Umfang der Leistungen die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) und die aufgrund dieser Vorschriften beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse.

#### **2**

#### ***Arznei- und Verbandmittel***

(1) Im Rahmen der Leistungen zur Krankenbehandlung haben Gefangene und Untergebrachte Anspruch auf Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

(2) In medizinisch notwendigen Fällen dürfen zu Lasten des Landeshaushalts auch die nach § 34 in Verbindung mit § 93 SGB V von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossenen Arzneimittel verordnet werden.

#### **3**

#### ***Zahnersatz und Zahnkronen***

(1) Volljährige Gefangene und Untergebrachte erhalten grundsätzlich einen Zuschuss zu den Kosten einer notwendigen zahnprothetischen Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) sowie zu den Kosten für notwendige zahntechnische Leistungen in Höhe von 60 % aus Haushaltsmitteln. Minderjährige Gefangene müssen sich nicht an den Kosten beteiligen.

(2) Die zahnprothetische Behandlung ist notwendig, soweit Gefangene und Untergebrachte ihrer zur Befreiung von Schmerzen, zur Erhaltung erkrankter Zähne oder zur Behebung oder Verhütung ernstlicher Störungen ihres gesundheitlichen Allgemeinzustandes bedürfen.

(3) Gefangenen und Untergebrachten, deren voraussichtliche Verweildauer im Vollzug weniger als 6 Monate vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zahnersatz beträgt oder deren zahnprothetische Behandlung voraussichtlich nicht vor ihrer Entlassung beendet sein wird, darf ausnahmsweise ein Zuschuss aus dem Landeshaushalt bis zur Höhe von 60 % gewährt werden, wenn es aus allgemein medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, sofort eine zahnprothetische Behandlung durchzuführen. Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin auf Vorschlag des Zahnarztes oder der Zahnärztin nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin.

(4) Für Gefangene und Untergebrachte, die nach § 46 StVollzG oder § 25 UVollzG Bln oder § 59 JStVollzG Bln oder § 62 SVVollzG Bln taschengeldberechtigt sind, können die Kosten für die zahnprothetische Versorgung bis zur vollen Höhe übernommen werden, wenn kein Dritter die Kosten übernimmt und auch die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes oder Eingliederungsgeldes nicht in Betracht kommt. Dies gilt auch für die verbleibenden Restkosten, wenn das nach § 51 Abs. 3 StVollzG freigegebene Überbrückungsgeld oder das Eingliederungsgeld nach § 62 Abs. 2 SVVollzG Bln nicht zur vollen Kostendeckung ausreicht. Ist jedoch davon auszugehen, dass Gefangene oder Untergebrachte noch vor ihrer Entlassung aus dem Vollzug über genügend Mittel verfügen werden, soll der Eigenanteil unter Beachtung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO und der hierzu ergangenen AV Nr. 1 gestundet werden. Hierüber entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

(5) Liegen die Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen nicht vor, können Gefangene und Untergebrachte auf eigene Kosten Zahnersatz oder Zahnkronen anfertigen lassen, wenn der Anstaltszahnarzt oder die Anstaltszahnärztin dies für unbedenklich hält.

(6) Auf Antrag kann Gefangenen und Untergebrachten auch über das Maß des Notwendigen hinaus eine aufwendigere zahnprothetische Behandlung gewährt werden, wenn sie für die Mehrkosten selbst aufkommen.

#### 4

#### **Sehhilfen**

(1) Benötigen Gefangene und Untergebrachte zum Ausgleich krankhafter Sehstörungen, die sich auf das Allgemeinbefinden auswirken, eine Sehhilfe, so wird ihnen aus Haushaltsmitteln grundsätzlich eine Brille beschafft. Kontaktlinsen werden aus Haushaltsmitteln nur dann bezahlt, wenn sie medizinisch zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen können auch die für die Kontaktlinsen notwendigen Reinigungs- und Pflegemittel sowie Benetzungsflüssigkeit zu Lasten des Landeshaushalts beschafft werden. Die Sehhilfen sind in einfacher Ausführung zu beschaffen und werden den Gefangenen übereignet.

(2) Grundlage für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die Verordnung eines Augenarztes oder einer Augenärztin oder eines Optikers oder einer Optikerin. Aufgrund dieser Verordnung hat der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin zu prüfen und aktenkundig zu machen, welche der Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe auf Kosten des Landeshaushalts vorliegen. Verfügt der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin über die erforderliche Sachkunde, kann er oder sie die Brille selbst verordnen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe aus Haushaltsmitteln nicht vor, so kann den Gefangenen und Untergebrachten auf Antrag gestattet werden, sich aus eigenen Mitteln eine Sehhilfe zu beschaffen, wenn der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin dies für unbedenklich hält.

(4) Werden Gefangene und Untergebrachte in Anstaltsbetrieben zu Arbeiten eingesetzt, die das Augenlicht gefährden, erhalten sie aus Mitteln der Arbeitsverwaltung Schutzbrillen nach den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften. In Unternehmerbetrieben sind die notwendigen Schutzbrillen vom Unternehmen zu stellen.

#### 5

#### **Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel**

(1) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln auf Kosten des Landeshaushalts ist gemäß § 59 StVollzG, gemäß § 22 Abs. 3 UVollzG Bln, gemäß § 34 Abs. 3 JStVollzG Bln und gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SVVollzG Bln grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn

die voraussichtliche Dauer des Freiheitsentzugs 6 Monate übersteigt. In besonderen Fällen können die Kosten hierfür auch bei kürzerem Freiheitsentzug auf Kosten des Landeshaushalts übernommen werden. Hierüber entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin auf Vorschlag des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausstattung auf Kosten des Landeshaushalts nicht vor, können Gefangene und Untergebrachte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel auf eigene Kosten anfertigen oder beschaffen lassen, wenn der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin dies für unbedenklich hält.

(3) Die Beschaffung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln setzt eine ärztliche Verordnung voraus.

(4) Soll die Beschaffung auf Kosten des Landeshaushalts erfolgen, ist eine nicht vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin ausgestellte Verordnung vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin dahin zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 59 StVollzG oder § 22 Abs. 3 UVollzG Bln oder § 34 Abs. 3 JStVollzG Bln oder § 67 Abs. 1 Satz 2 SVVollzG Bln vorliegen.

## 6

### **Festbeträge**

Soweit für die zu verordnenden Arznei-, Verband- und Hilfsmittel Festbeträge nach §§ 35 und 36 SGB V festgesetzt sind, dürfen zu Lasten des Landeshaushalts nur die Mittel verordnet werden, deren Preise die entsprechenden Festbeträge nicht übersteigen.

## 7

### **Zuzahlungen**

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 SGB V müssen Gefangene und Untergebrachte für Arznei-, Verband, Heil- und Hilfsmittel keine Zuzahlungen leisten.

## 8

### **Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten**

(1) Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten beschädigter, zerstörter oder verlorengangener Zahnprothesen und Hilfsmittel haben die Gefangenen und Untergebrachten grundsätzlich selbst zu tragen. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit

- a) das Land Berlin nach zivilrechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet ist,
- b) eine Leistung nach dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) in Betracht kommt,
- c) die Gefangenen und Untergebrachten den Verlust oder den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, oder
- d) Gefangenen und Untergebrachten die volle oder teilweise Kostentragung billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin.

## 9

### **Eigenleistung der Gefangenen**

(1) Soweit die Gefangenen und Untergebrachten nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind diese Eigenleistungen aus dem Haus- und/oder Eigengeld, auch wenn es - ohne Absprache mit der Anstalt - für eine andere Verwendung eingezahlt wurde, zu erbringen. Reichen Haus- und Eigengeld hierfür nicht in vollem Umfang, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG oder des Eigengeldes gemäß § 65 Abs. 2 SVVollzG Bln anordnen. Reichen die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so kann Gefangenen und Untergebrachten auf Antrag ein in Raten rückzahlbarer Vorschuss auf die Bezüge gewährt werden.

(2) Die Zweckbindung nach § 65 Abs. 1 SVVollzG Bln bleibt unberührt.

(3) Mit der zahnprothetischen Behandlung oder der Versorgung mit Hilfsmitteln darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die benötigten Gelder den Gefangenen oder Untergebrachten zur Verfügung stehen.

## **10**

### **Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde**

Von den vorstehenden Regelungen darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

## **11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

## **VV zum Verfahren der Arzneimittelversorgung im Berliner Justizvollzug**

### **1**

#### **Geltungsbereich und Gegenstand**

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt in den Grundsätzen das Bestellverfahren und die Verwaltung von Arzneimitteln und medizinischen Verbrauchsmitteln im Bereich des Berliner Justizvollzuges (Justizvollzugskrankenhäuser Berlin und den Ambulanzen (Arztgeschäftsstellen) der Justizvollzugsanstalten).

1.2 Notwendige anstaltsbezogene Ergänzungen sind unter Beachtung der einschlägigen Haushalts- (LHO, AV LHO) und sonstigen Vorschriften (u. a. VV Org ProFISKAL) hausintern zu regeln und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **2**

#### **Zuständigkeiten**

2.1 Für die Planung und Bewirtschaftung der Hausmittel für medizinische Zwecke auf der Grundlage des notwendigen Bedarfs ist ausschließlich der/die Leiter/in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (Kapitel 0661 Titel 51426) zuständig.

2.2 Zur Bestellung von Arzneimitteln und medizinischen Verbrauchsmitteln im Passwort geschützten Onlineverfahren sind auf der Grundlage des jeweils geltenden Liefervertrages nur die Titelverwalter/-innen nach Nr. 2.3 befugt.

2.3 Die/der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) der Justizvollzugsanstalt Plötzensee hat die Bewirtschaftung des Ausgabetitels 514 26 (Verbrauchsmittel für medizinische Zwecke) auf eine gebotene Anzahl von Ärzten/Ärztinnen des Justizvollzugskrankenhauses Berlin in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVKB) als Titelverwalter/-innen mit Anordnungsbefugnis zu übertragen (Nr. 3.1.1 AV zu § 9 LHO). Diesen ist im Rahmen der übertragenen Titelbewirtschaftung zugleich die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gemäß § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) zu übertragen.

2.4 Vor der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse nach Punkt 2.3 hat die/der Beauftragte für den Haushalt zu veranlassen, dass für jede Justizvollzugsanstalt (JVA) ein eigenes Unterkonto (Buchungsstellen) entsprechend Nr. 9.2 AV zu § 70 LHO eingerichtet wird. Eine Aufteilung der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse der Unterkonten ist zulässig. Die Titelverwalter/-innen sind über ihre Rechte und Pflichten aktenkundig zu belehren.

2.5 Namen und Unterschriftsproben der rechtsgeschäftlichen Vertreter sind dem jeweiligen Vertragspartner (Apotheke) und bezüglich der Anordnungsbefugten der zuständigen Kasse (Landeshauptkasse) entsprechend Nr. 2.2 AV zu § 34 LHO vom Beauftragten für den Haushalt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen. Für die Unterschriftsproben ist Nr. 2.5 AV zu § 70 LHO zu beachten.

2.6 Die Titelverwalter/-innen (2.3) können mit Zustimmung des/der Beauftragten für den Haushalt Aufgaben für die Bewirtschaftung insbesondere Vorprüfungen und notwendige Ein-gaben in das IT-Verfahren ProFISKAL auf sachkundige Mitarbeiter/-innen delegieren. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Regelungen der Nr. 3.2.1 und Nr. 4.2.

### 3

#### **Bedarfsermittlung und Bestellverfahren**

##### 3.1 Bedarfsermittlung

3.1.1 Art und Menge der regelmäßig zu beschaffenen Arzneimitteln und medizinischen Verbrauchsmittel sind wöchentlich – im Justizvollzugs Krankenhaus in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVKB) zweimal wöchentlich – von den Leiter/-innen der Ambulanzen (Arztgeschäftsstellen) – der Stationen des JVKB (bzw. einer befugten Dienstkraft) zu ermitteln.

Der ermittelte Bedarf ist von den zuständigen Anstaltsärzten/-innen bzw. Stationsärzten/- innen zu prüfen und zur Bestellung frei zu geben.

Die Bedarfsanmeldungen sind so zu bemessen, dass der Verbrauch von Arzneimitteln in der Regel innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Eine längerfristige Vorratshaltung von Arzneimitteln ist nur zulässig, wenn dies zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Ausnahmefall bei besonders zu begründenden Sachverhalten geboten ist.

Ein Ausdruck der Bedarfsmeldung bleibt vor Ort.

##### 3.2 Bestellung

3.2.1 Die mit der Titelverwaltung beauftragten Chef- und Oberärzte/-innen des JVKB rufen die von den Anstaltsärzten/-innen bzw. Stationsärzten/-innen freigegebenen Bedarfsmeldungen im Online-Verfahren auf und lösen die Bestellung nach Prüfung unter den Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit aus.

Die Dokumentation der Bedarfsmeldungen und der Bestellungen erfolgt durch die Einwahl über ein personenbezogenes Passwort in Verbindung mit einer bei der beliefern- den Apotheke vorliegenden Namensliste der bestellberechtigten Chef- und Oberärzte/- innen.

Einen Ausdruck der Bestellungen mit den Rechnungsnummern erhält die zuständige Verwaltungsdienststelle im JVKB zur Festlegung der Mittel.

3.2.2 Eine Zusammenfassung der Bedarfsmeldungen mehrerer Ambulanzen (Arztgeschäftsstellen) einer Justizvollzugsanstalt (Buchungsstellen) zu einem Bestellvorgang zulässig (und zweckmäßig), nicht jedoch die Zusammenfassung mehrerer Buchungsstellen.

### 4

#### **Lieferung, Rechnungslegung und -anweisung**

4.1 Die Lieferung erfolgt dezentral, die Rechnungslegung zentral im JVKB unter Bezugnahme auf die in ProFISKAL generierte Vorgangsnummer.

Die Lieferungen sind unverzüglich durch den/die Leiter/-in der jeweiligen Ambulanzen (Arztgeschäftsstellen)/Stationen (bzw. befugten Dienstkräften) mittels Lieferschein und Ausdruck der Bedarfsmeldung/Bestellung zu überprüfen.

Abweichungen sind unmittelbar mit der Apotheke zu klären und ggf. auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Nach vollständiger Lieferung ist der Lieferschein im Original mit dem Ver-merk der sachlichen Richtigkeit der Lieferung dem JVKB als begründete Unterlage für die Rechnungsanweisung zu übersenden (Duplikat verbleibt vor Ort).

4.2 Die bei der JVA Plötzensee eingehenden Rechnungen sind anhand der begründenden Unterlagen (Bestell-, Lieferschein) und der Vorgangsnummer zu überprüfen und, sofern keine Abweichungen festgestellt werden, ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen.

Die im IT-Verfahren ProFISKAL zu fertigende Auszahlungsanordnung ist von dem/der (zu-ständigen) Anordnungsbeauftragten (Titelverwalter/-in mit Anordnungsbefugnis) zu zeichnen.

Die bedarfsanmeldende Stelle erhält monatlich eine statistische Auflistung über Menge und Kosten der Medikamente und medizinischen Verbrauchsmittel.

## **5** **Eilfälle**

5.1 In unvorhersehbaren medizinischen Eil-/Notfällen sind

- die Anstaltsärzte/-innen und
- die Bereitschaftsdienstärzte/-innen

berechtigt, die notwendigen Medikamente unmittelbar selbst per Telefax zu bestellen. Das JVKB ist zeitgleich ebenfalls per Telefax zu unterrichten. Die Eilbestellungen sind zu begründen.

## **6** **Betäubungsmittel**

Die Bestellung erfolgt von befugten Ärzten mittels Übersendung eines Rezeptes aus dem personengebundenen Betäubungsmittelrezeptbuch an die Apotheke. Die im Betäubungsmittelrezeptbuch verbleibende Durchschrift dient zum Abgleich mit der Lieferung.

Eine Ablichtung der Anforderung erhält die Verwaltung des JVKB als Abrechnungsgrundlage.

Bestellung/Lagerung/Ausgabe/Dokumentation erfolgen unter Beachtung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtmVV).

## **7** **Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. März 2013 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

### **§ 23 - Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung**

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine Schwangere soll zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

## IV. Abschnitt - Arbeit, Bildung, Freizeit

### **§ 24 - Arbeit und Bildung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen soll Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen ermöglicht werden.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

### **§ 25 - Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld**

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 Prozent der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, so wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung.

### **AV zu § 25**

#### **1**

#### **Verfügbefugnis über Ersatzleistungen für entgangene Bezüge**

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin oder Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin geregelte Geldleistungen gewährt werden (z. B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Gefangenen wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

**2****Zeugenentschädigung**

(1) Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Zulagen oder Taschengeld nach dem Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin oder Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gerichten vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls von Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt Entschädigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG). Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin oder Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeugin oder Zeuge nicht zu zahlen.

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Gefangenentransport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Gefangene benötigen, die im Wege des Ausgangs, des Urlaubs oder der Ausführung nach dem Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin oder nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

**3****Bescheinigung über die Höhe der entgangenen Bezüge**

(1) Den Gefangenen ist eine Bescheinigung – JVollz 323 – über die Höhe der entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Gefangenen nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

**4****Bemessung der Zeugenentschädigung**

(1) Beziehen die Gefangenen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den Strafvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin oder Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei werden die am letzten vor dem Zeugentermin liegenden Arbeitstag erzielten Bezüge einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

(2) Soweit Gefangene Taschengeld erhalten, richtet sich die Höhe der entgangenen Bezüge nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 46, 133 StVollzG sowie nach § 59 Abs. 2 StVollzG Bln und § 25 Abs. 7 UVollzG Bln.

**5****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Dezember 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft

**AV zu § 25 Absatz 5****1****Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43, 44, 45 StVollzG; § 25 UVollzG Bln; § 57 JStVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Gefangene, die oben bezeichnete Leistungen für die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG; § 58 JStVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III für Gefangene, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder einen Unterricht mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder auf Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 37, 38, 41, 43 und 44 StVollzG; §§ 24 und 25 UVollzG Bln; §§ 37 und 57 JStVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

## 2

### **Versicherungsfreiheit**

(1) Versicherungsfrei sind Gefangene

- a) die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III),
- b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III),
- c) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
- d) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz dienen (zum Beispiel Zeugenentschädigung, Unterhaltsgeld [UHG], Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),
- e) die sich in Abschiebungshaft befinden,
- f) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 SGB IV).

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit beziehungsweise mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

## 3

### **Nachweis und Bescheinigung der versicherungspflichtigen Zeiten**

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten sind in dem Erfassungsbeleg nachzuweisen.

(2) Nach § 312 Absatz 4 SGB III hat die Justizvollzugsanstalt Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Gefangene versicherungspflichtig waren.

(3) Bei einer Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten des Gefangenen zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen.

## 4

### **Abführung der Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nummer 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Justizvollzugsanstalten leisten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

**5****Einbehaltung von Beitragsanteilen der Gefangenen**

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Gefangener ist der in § 195 StVollzG, § 57 Absatz 7 JStVollzG Bln und § 25 Absatz 5 UVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Gefangenen von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

**6****Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 39 StVollzG; § 37 Absatz 4 JStVollzG Bln).

**7****Schlussvorschrift**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 14. Januar 2015 außer Kraft.

Festsetzung des Grundlohnes des Arbeitsentgelts und der  
Ausbildungsbeihilfe **2014**

Bezugsgröße in €	davon % gem. § 25 (2)	Vergütungsstufe	Prozent der Eckvergütung	Jahres – Grundlohn in €	Tagessatz in € (1/250)
33.180	9	I	75	2.239,65	8,96
		II	88	2.627,86	10,51
		III	100	2.986,20	11,94
		IV	112	3.344,54	13,38
		V	125	3.732,75	14,93

**§ 26 - Freizeit und Sport**

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

**§ 27 - Zeitungen und Zeitschriften**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

## **§ 28 - Rundfunk**

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

## V. Abschnitt - Religionsausübung

### **§ 29 - Seelsorge**

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

### **§ 30 - Religiöse Veranstaltungen**

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

### **§ 31 - Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

## VI. Abschnitt - Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

### **§ 32 - Grundsatz**

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

### **§ 33 - Recht auf Besuch**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs - insbesondere zu ihren minderjährigen Kindern - werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

### **§ 34 - Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren**

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

### **§ 35 - Überwachung der Besuche**

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt optisch überwacht werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen.

(4) Besuche von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren, die den Untersuchungsgefangenen in einer Rechtssache vertreten, werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

### **§ 36 - Recht auf Schriftwechsel**

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

### **§ 37 - Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

### **§ 38 - Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

### **§ 39 - Anhalten von Schreiben**

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf das Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, so wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Absatz 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

## **§ 40 - Telefongespräche**

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, so ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

## **§ 41 - Pakete**

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

## VII. Abschnitt - Sicherheit und Ordnung

### **§ 42 - Grundsatz**

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

### **§ 43 - Verhaltensvorschriften**

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

### **§ 44 - Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach Kontakten mit Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

### **§ 45 - 46 (weggefallen)**

### **§ 47 - Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, so können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

### **§ 48 - Festnahmerecht**

(1) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Absatz 1 und § 89 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

### **§ 49 - Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1,3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

### **§ 50 - Einzelhaft**

Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn und solange dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

### **§ 51 - Fesselung**

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

### **§ 52 - Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

### **§ 53 - Ärztliche Überwachung**

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Absatz 2 Nummer 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Absatz 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Absatz 2 Nummer 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

## VIII. Abschnitt - Unmittelbarer Zwang

### **§ 54 - Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

#### **AV zu § 54 Absatz 3**

##### **1**

(1) Als Hilfsmittel im Sinne von § 54 Abs. 3 UVollzG Bln ist im Justizvollzug des Landes Berlin der Reizstoff Pfefferspray zugelassen.

(2) Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes befugt, Pfefferspray einzusetzen.

##### **2**

(1) Als Reizstoffsprühgeräte (RSG) kommen nach den technischen Richtlinien der Polizei das RSG 3 oder Nachfolgesysteme zum Einsatz. Es sind ausschließlich dienstlich beschaffte Reizstoffsprühgeräte zu verwenden.

(2) Das Reizstoffsprühgerät ist nicht ständig während der Dienstverrichtung zu tragen, sondern kann im Einzelfall zur Bewältigung bestimmter Lagen (z. B. der Abwehr von Angriffen und zum Überwinden von Widerstandshandlungen Gefangener) oder zur Durchführung bestimmter Vollzugsmaßnahmen (z. B. Ausführungen oder ständige Bewachungen außerhalb der Anstalt) ausgegeben werden.

(3) Reizstoffsprühgeräte sind in Zentralen oder sonst geeigneten Diensträumen sachgerecht aufzubewahren und ständig unter sicherem Verschluss zu halten.

##### **3**

Pfefferspray darf nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang gemäß den §§ 54 bis 59 UVollzG Bln eingesetzt werden. Nach dem Einsatz sind unverzüglich Hilfsmaßnahmen für getroffene Personen zu ergreifen oder zu veranlassen.

##### **4**

Über den Bestand der Reizstoffsprühgeräte und zugehöriger Einsatz- und Trainingsmittel sind Nachweise zu führen. Verluste von Geräten und Fülleinheiten sind der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu melden und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

##### **5**

Vor der Verwendung von Pfefferspray sind die Bediensteten theoretisch und praktisch in seiner Wirkungsweise und Verwendung einschließlich des Umgangs mit getroffenen Personen zu unterweisen. Über die Ausbildung ist ein Nachweis zu führen. Regelmäßige Nachschulungen sind durchzuführen.

##### **6**

Über jeden Gebrauch von Pfefferspray ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2017 außer Kraft.

### **§ 55 - Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

### **§ 56 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

### **§ 57 - Handeln auf Anordnung**

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, so sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

### **§ 58 - Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **§ 59 - Schusswaffengebrauch**

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
  2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
  3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.
- (5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien.

## IX. Abschnitt - Disziplinarmaßnahmen

### **§ 60 - Voraussetzungen**

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

### **§ 61 - Arten der Disziplinarmaßnahmen**

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die

Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 62 - Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung**

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16, 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 und 3, §§ 19, 24 Absatz 2 und 3, §§ 26, 27 Absatz 1 und § 28.

## **§ 63 - Disziplinarbefugnis**

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 64 - Verfahren**

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

(6) Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 61 Absatz 1 ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen.

## X. Abschnitt - Beschwerde

### **§ 65 - Beschwerderecht**

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

## XI. Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

### **§ 66 - Anwendungsbereich**

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Absatz 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

### **§ 67 - Vollzugsgestaltung**

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

### **§ 68 - Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet.

### **§ 69 - Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen**

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 89 Absatz 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

### **§ 70 - Unterbringung**

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

### **§ 71 - Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit**

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Absatz 2 unberührt.

### **§ 72 - Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche**

(1) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 33 Absatz 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Absatz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Absatz 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten §§ 34, 35 Absatz 4, § 37 Absatz 2 und § 39 Absatz 4 entsprechend.

### **§ 73 - Freizeit und Sport**

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

### **§ 74 - Besondere Sicherungsmaßnahmen**

§ 49 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

## **§ 75 - Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen**

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung oder erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Als Maßnahmen zur Konfliktregelung kommen namentlich in Betracht eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung bewusst zu machen.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.

(3) Es sollen nur solche Maßnahmen nach Absatz 1 angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 6 nicht verhängt werden, Arrest nach § 61 Absatz 1 Nummer 7 ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

## XII. Abschnitt - Aufbau der Anstalt

### **§ 76 - Räumlichkeiten**

(1) Die Untersuchungshaft wird in Landesjustizvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft in einer Anstalt ist unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 und 2 zulässig.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

### **§ 77 - Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 78 - Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung**

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden. Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

### **§ 79 - Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie oder er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

### **§ 80 - Bedienstete**

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

### **§ 81 - Seelsorge**

(1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

## **§ 82 - Medizinische Versorgung**

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

## **§ 83 - Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen**

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

### **AV zu § 83**

#### **1**

#### **Grundsätze**

(1) Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten ist zu ermöglichen, durch eine Insassenvertretung an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für eine derartige Mitwirkung eignen.

(2) Durch die Mitwirkung sollen das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen gegenüber anderen und ihre Bereitschaft zu positiver Mitarbeit im Vollzug und an der Erreichung des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden. Darüber hinaus sollen demokratische Verhaltensregeln erlernt und beachtet werden.

(3) Die Mitwirkung der Gefangenen soll auch dazu beitragen, dass gegenseitige Verständnis zwischen den Gefangenen und allen im Vollzug Tätigen zu fördern. Alle Beteiligten arbeiten insoweit kooperativ zusammen.

#### **2**

#### **Gegenstand der Mitwirkung**

(1) Die Insassenvertretung ist vornehmlich zu folgenden Angelegenheiten auf ihren Wunsch zu hören:

- a) Freizeitgestaltung (Durchführung kultureller, sportlicher, allgemeinbildender und ähnlicher Veranstaltungen, Auswahl des gemeinschaftlichen Hörfunk-, Fernseh- und Filmprogramms),
- b) Hausordnung,
- c) Einkauf durch Gefangene,
- d) Speiseplan,
- e) Gefangenenbücherei,
- f) Gefangenenzeitschrift,
- g) Gefangenenhörfunk,
- h) Aus- und Weiterbildung der Gefangenen,
- i) Arbeitsbedingungen der Gefangenen,
- j) Förderung und Betreuung der Gefangenen.

(2) Daneben kann sich die Insassenvertretung mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter und den Anstaltsbeirat wenden.

(3) Von der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen sind alle Personalangelegenheiten der Bediensteten und Angelegenheiten, die sich auf Sicherheitseinrichtungen und organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt beziehen.

(4) Die Anstalt informiert die Insassenvertretung regelmäßig über Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1.

### 3

#### **Organe der Insassenvertretung und Wahlverfahren**

(1) Organe der Insassenvertretung können sein:

- a) Vollversammlung,
- b) Sprecher oder Sprecherin,
- c) Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks.

(2) Eine Insassenvertretung kann auf allen Ebenen einer Anstalt gebildet werden. Die Bildung einer Gesamtinsassenvertretung innerhalb einer Anstalt ist zulässig.

(3) Wahlen finden unter Beachtung der Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl statt.

(4) Die Anstalt kann Gefangene von der Mitwirkung an der Insassenvertretung ausschließen,

- a) wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist oder
- b) wenn zu befürchten ist, dass anderenfalls die Erreichung des Vollzugszieles anderer Gefangener gefährdet ist.

Vor dem Ausschluss hört die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Insassenvertretung an, es sei denn, dass die sofortige Vollziehung der Maßnahme aus Gründen der Sicherheit unerlässlich ist. In diesem Fall erhält die Insassenvertretung nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 4

#### **Besondere Bestimmungen für Gefangenenzeitschriften**

(1) Die Herausgabe einer Gefangenenzeitschrift richtet sich nach einem Redaktionsstatut, das die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine Hausverfügung in Kraft setzt. Die Redaktionen der Gefangenenzeitschrift und des Gefangenenhörfunks sind von den übrigen Organen der Insassenvertretung unabhängig.

(2) In Abweichung von Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Gefangene oder einen Gefangenen als Redakteurin bzw. Redakteur einer Gefangenenzeitschrift nur ablösen, wenn die Gefangene oder der Gefangene als Redakteurin bzw. Redakteur grobe oder wiederholte Verstöße gegen das Redaktionsstatut oder sonstige Vorschriften begangen hat und weitere Verstöße zu befürchten sind oder wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) Die Anstalt kann Gefangenen die Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur einer Gefangenenzeitschrift als Arbeit gemäß § 37 StVollzG zuweisen.

### 5

#### **Gestaltungsrecht der Anstalt**

Die Anstalt regelt das Nähere durch eine Wahlordnung und durch Statute für die Organe der Insassenvertretung. Beide Regelungen sollen von den Gefangenen selbst erarbeitete Vorschläge berücksichtigen.

## 6

***Inkrafttreten und Geltungsdauer***

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. September 2010 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. September 2015 außer Kraft.

**§ 84 - Hausordnung**

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

## XIII. Abschnitt - Aufsicht, Beirat

### **§ 85 - Aufsichtsbehörde**

Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Anstalt.

### **§ 86 - Vollstreckungsplan**

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

#### **AV zu § 86**

siehe VP des Landes Berlin – Stand 1. März 2011 -

AV zu § 86 UVollzG Bln vom 25. Februar 2011 (ABl. S. 432)

geändert durch

VV vom 14. März 2012 (ABl. S. 511)

geändert durch

VV vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 56)

geändert durch

VV vom 12. März 2013 (ABl. 485)

### **§ 87 - Beirat**

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

#### **AV zu § 87**

#### **1**

#### **Bildung von Beiräten**

Bei jeder Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin wird ein Anstaltsbeirat gebildet.

#### **2**

#### **Aufgaben der Beiräte**

(1) Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 163 StVollzG; § 111 Abs. 2 JStVollzG Bln und § 87 Abs. 2 UVollzG Bln. Daneben obliegt es den Mitgliedern des Beirats der Öffentlichkeit die konkreten

Vollzugsbedingungen und die vielfältigen Aufgaben der Justizvollzugsanstalt zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzuges zu werben.

(2) Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Die Beiräte haben nicht die Funktion einer Beschwerdeinstanz. Ihre Mitglieder können jedoch namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.

### 3

#### **Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Im Interesse einer effektiven Beiratsarbeit sollen die Mitglieder der Beiräte vertrauensvoll mit der Anstaltsleitung und den Bediensteten zusammenarbeiten. Grundlage einer solchen Kooperation ist die wechselseitige Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vollzuges.

### 4

#### **Befugnisse der Beiratsmitglieder**

(1) Die Befugnisse der Beiratsmitglieder ergeben sich aus § 164 StVollzG; § 111 Abs. 3 JStVollzG Bln und § 87 Abs. 3 UVollzG Bln. Anstaltsbesichtigungen während des Nachtverschlusses bedürfen der Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

(2) Den Beiratsmitgliedern kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf Antrag Einsicht in die Gefangenen-Personalakten gewährt werden, wenn der/die betroffene Gefangene einwilligt und schutzwürdige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

### 5

#### **Verschwiegenheitspflicht und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder**

(1) Jedes Beiratsmitglied hat sich durch Unterschrift zu verpflichten,

a) seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

b) außerhalb seines Amtes über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über personenbezogene Daten der Gefangenen, auch nach Beendigung seines Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Anstaltsbeirat und seine Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

### 6

#### **Zusammensetzung der Anstaltsbeiräte**

(1)

a) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Tegel besteht aus zwölf Mitgliedern.

b) Der Anstaltsbeirat der Jugendstrafanstalt Berlin besteht aus neun Mitgliedern.

c) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Moabit besteht aus neun Mitgliedern.

d) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Plötzensee besteht aus sieben Mitgliedern.

e) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin besteht aus sechs Mitgliedern.

f) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin besteht aus zwölf Mitgliedern.

g) Der Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg besteht aus fünf Mitgliedern.

h) Der Anstaltsbeirat der Jugendarrestanstalt Berlin besteht aus drei Mitgliedern.

i) Der Anstaltsbeirat des Justizvollzugskrankenhauses Berlin besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Die für das Justizressort zuständige Senatsverwaltung kann in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Anstaltsbeirates und der Anstaltsleitung vorübergehend eine abweichende Mitgliederzahl festsetzen.

## **7**

### ***Berufungsvoraussetzungen der Beiratsmitglieder***

(1) Als Beiratsmitglieder sollen Personen berufen werden, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzuges haben und bereit sind, im Zusammenwirken mit den im Vollzug Tätigen (§ 154 Abs. 1 StVollzG; § 7 Abs. 1 JStVollzG Bln) die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG und § 2 JStVollzG Bln) zu unterstützen. Sie sollen ihren Arbeits- und Wirkungsschwerpunkt in der Region Berlin/Brandenburg haben.

(2) Es können namentlich Personen berufen werden, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Justizvollzuges besitzen oder einer Organisation angehören, die sich die Betreuung von Gefangenen, Haftentlassenen oder vergleichbaren Personengruppen zur Aufgabe gemacht hat oder deren Tätigkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzuges beiträgt.

(3) Vollzugsbedienstete, sowie Personen, die in kommerziellen Beziehungen zu einer Justizvollzugsanstalt stehen, dürfen nicht zu Beiratsmitgliedern berufen werden.

## **8**

### ***Berufung und Amtszeit der Beiratsmitglieder***

(1) Die Mitglieder des Anstaltsbeirates werden auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters durch die für das Justizressort zuständige Senatsverwaltung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung kann erneuert werden.

(2) Die für das Justizressort zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Anstaltsbeirates aus wichtigem Grund abberufen. Der/dem Vorsitzenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **9**

### ***Vorsitz***

(1) Mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/ n und ein bis zwei Stellvertreter/innen. Unter denselben Voraussetzungen ist eine Abwahl möglich. Wahl oder Abwahl der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/innen kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Tagesordnung den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich zugegangen ist.

(2) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

## **10**

### ***Verfahrensregelung***

(1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Ihr/Ihm obliegt die Sitzungsleitung, sofern sie/er sie nicht einem anderen überträgt.

(2) Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beiratsmitglieder können sich nicht durch beiratsfremde Personen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Beiratsmitglied ist unzulässig.

## **11**

### ***Sitzungsniederschriften und Anwesenheitslisten***

(1) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich die Mitglieder des Anstaltsbeirates durch eigenhändige Unterschrift einzutragen haben. Die Liste ist umgehend an die für das Justizressort zuständige Senatsverwaltung weiterzuleiten. Über die Ergebnisse der Beiratssitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die auf Wunsch der Anstaltsleitung der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter regelmäßig vorzulegen ist.

(2) Der Anstaltsbeirat erstellt für jedes Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht, der bis zum 31. März des Folgejahres der Anstaltsleitung und der für das Justizressort zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen ist.

## **12 Wahl- und Geschäftsordnungen**

Ergänzende Regelungen zu den Nummern 9, 10 und 11 können die Beiräte in Wahl- und Geschäftsordnungen selbst treffen.

## **13 Aufgabenverteilung**

Der Anstaltsbeirat soll eine Aufgabenverteilung vornehmen, die auch vorsehen soll, welche Mitglieder für welche Teilanstalten oder Bereiche zuständig sind. Diese sollen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Teilanstalts- oder Bereichsleitung wahrnehmen.

## **14 Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel X der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Währungsumstellung auf Euro (Berliner Euro-Anpassungsverordnung) vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165).

(2) Die Mitglieder der Beiräte genießen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

## **15 Berliner Vollzugsbeirat**

(1) Für den Bereich des Justizvollzuges des Landes Berlin wird der Berliner Vollzugsbeirat gebildet.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus mindestens 17 und höchstens 20 Mitgliedern, und zwar

- a) den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen Gremien bestimmten Mitgliedern und
- b) weiteren Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation (z. B. Behörden, Kirchen, Verbänden, Wissenschaft und Medien) besonders geeignet sind, die Belange des Vollzuges im Sinne von Nummer 16 zu unterstützen.

## **16 Aufgaben des Berliner Vollzugsbeirats, Zusammenarbeit**

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzuges beratend mit und wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges. Er unterstützt die Senatsverwaltung für Justiz durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat und die Vollzugsabteilung der Senatsverwaltung für Justiz sollen sich im gemeinsamen Interesse einer Verbesserung des Vollzuges gegenseitig über Grundsatzangelegenheiten des Berliner Vollzuges informieren, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## **17 Organisation und Geschäftsführung**

Der Berliner Vollzugsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/ innen (Vorstand). Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Berliner Vollzugsbeirat in der Öffentlichkeit.

**18**  
**Anwendbare Vorschriften**

Soweit für den Berliner Vollzugsbeirat keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Nummern 2 Absätze 2 und 3, 3 bis 5, 7 bis 10, 12 und 14 dieser Ausführungsvorschriften entsprechend. Nummer 11 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass über die Ergebnisse der Sitzungen des Berliner Vollzugsbeirats eine Niederschrift gefertigt wird, die der für das Justizressort zuständigen Senatsverwaltung regelmäßig vorzulegen ist. Nummer 11 Abs. 2 findet auf den Berliner Vollzugsbeirat keine Anwendung.

**19**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. April 2010 in Kraft. Sie treten am 31. März 2015 außer Kraft.

## XIV. Abschnitt – (weggefallen)

### **§ 88 – 97 (weggefallen)**

## XV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

### **§ 98 - Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### **§ 99 - Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.